

Hinweise zum Ausgleich

1. Erläuterungen zum Formular: „Antrag auf Ausgleich“

Zu 1. und 2.: Betriebsangaben

Zu 3.: Angaben zu den einzureichenden Formularen und Unterlagen

Im **ersten Antragsjahr** der neuen Ausgleichsverordnung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Antrag auf Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile

Anlagen:

- A. Formular zur Flächennutzung
- B. Karte mit den Standorten der Produktionsflächen (Es sollte eine Karte des WSG vorgelegt werden, in der die Lage der Flächen gekennzeichnet ist, die für die Ausgleichsansprüche geltend gemacht werden.)
- C. Sammelantrag und Bescheid
- D. Ggf. weitere Belege und Nachweise für die Erstattung von entstandenen Verwaltungsgebühren

Die Schlag- sowie die Quartierkartei ist der unteren Wasserbehörde als zuständiger Kontrollstelle vorzulegen.

In den **Folgejahren** sind einzureichen:

- A. Formular zur Flächennutzung
- B. Ggf. weitere Belege und Nachweise für die Erstattung von entstandenen Verwaltungsgebühren

Wesentliche Änderungen der Bewirtschaftungsweise, die die Ausgleichszahlungen beeinflussen, sind unverzüglich mitzuteilen.

Zu 4.: Das Verfahren findet nur Anwendung auf Nutzflächen in der Schutzzone III. Flächen in der Schutzzone II eines Wasserschutzgebietes (WSG) unterliegen gemäß § 4 Abs.3 AVO nicht dem Ausgleichsverfahren. Für sie ist der Ausgleich im Einzelnachweisverfahren gemäß § 5 Ausgleichsverordnung (AVO) zu berechnen. Der Antragsteller muss den Grund sowie die Höhe des wirtschaftlichen Nachteils detailliert nachweisen.

Zu 5.: Anhand dieser Angabe wird geprüft, ob der Antragsteller gemäß § 5 Abs. 4 AVO vom Ausgleichsverfahren auszuschließen ist. Wurde für Flächen in den letzten 4 Kalenderjahren die Durchführung eines Einzelnachweisverfahrens vorgenommen, so ist gemäß § 5 Abs. 4 AVO über einen zeitweisen Ausschluss vom Verfahren zu entscheiden

Zu 6.: Mit dem Sammelantrag beantragt der Landwirt die Direktzahlungen für die jeweilige Flächennutzung. Der Antrag beinhaltet einen Flächen- und Nutzungsnachweis auf Nettoflächenbasis des Betriebes. Das Formular „Nachweis zur Flächennutzung“ ist der Struktur des Sammelantrages angepasst, so dass eine Vergleichbarkeit gegeben ist. Im Zuge der Bewilligung der Direktzahlungen werden die Flächen- und Nutzungsangaben durch das LLUR überprüft. Insofern stellen der Sammelantrag sowie der Bewilligungsbescheid ein wichtiges Indiz für die Richtigkeit der im Ausgleichsantrag enthaltenen Angaben dar. Vorgenommene Änderungen hinsichtlich der Flächen- oder Nutzungsangaben sind vom Antragsteller zu vermerken. Die Er-

teilung der Vollmacht sowie die Zustimmung sind aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich, um ggf. Unklarheiten durch Rückfragen beim LLUR klären zu können.

Zu 7.: Der Antragsteller hat die Flächen im Ausgleichsjahr auf eigene Rechnung genutzt, wenn er sie selbst bewirtschaftet hat und ihm der Ertrag aus dieser Bewirtschaftung zugeflossen ist. Dem Antrag sind Anlagen (s. Nr. 3) beizufügen, in denen der Antragsteller die Produktionsflächen benennt, für die ihm Ausgleichsleistungen zustehen.

Zu 8. und 9.: Gemäß § 104 Satz 6 LWG kann der Ausgleich ganz oder teilweise versagt oder auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgefordert werden, wenn der Nutzungsberechtigte gegen eine Schutzbestimmung, Anordnung oder Auflage verstößt. Aufschlüsse können die Schlagkartei bzw. die Quartierkartei geben. Der Flächenbewirtschafter hat die Karteien zu führen und der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Für die Entscheidung über die Versagung oder Rückforderung ist die Bedeutung des Verstoßes maßgeblich. Eine vollständige Versagung des Ausgleichs kommt in Betracht, wenn der Antragsteller gegen mehrere Vorschriften verstoßen hat oder wenn sich sein Zuwiderhandeln auf Regelungen bezieht, die für die Landwirtschaft / den Erwerbsgartenbau im WSG zur Gewährleistung des Grundwasserschutzes von besonderer Bedeutung sind. Hier sind die Beschränkungen der Düngung und der PSM-Anwendung hervorzuheben. Der Ausgleich ist ferner abzulehnen, wenn keine oder verspätet angefertigte Schlagkarteien (Quartier-Dateien) vorgelegt werden.

2. Erläuterungen zum Formular:

„Nachweis der landwirtschaftlichen Flächennutzung im Wasserschutzgebiet zur Ausgleichsberechnung“

Allgemeines: Der Nachweis bezüglich der Flächennutzung ist jährlich zu erbringen. Es wird dabei in 3 Kategorien unterschieden:

- A) Ackerflächen mit Sommer- oder Wintergetreide (außer Mais), Winterraps sowie Grünland mit organischer Stickstoffdüngung
- B) Ganzjährige Bodenbedeckung
- C) Führen der Schlagkarteien (land- und forstwirtschaftliche Produktionsflächen sowie Flächen im Erwerbsgartenbau (Quartierdatei)

Am Ende der **Zeile 1** ist das Wasserschutzgebiet sowie das Ausgleichsjahr zu ergänzen, in der **Zeile 2** und **3** sind die Betriebsdaten einzutragen.

In der **Spalte 1** sind Angaben des Feldblocks (Feldblock-Ident) analog zum Sammelantrag aufzuführen, da der Sammelantrag (Bescheid) als Nachweis zur Flächennutzung dient.

In der **Spalte 2** ist die Eintragung der Flächenangaben vorgesehen. Hierbei sollten die Schlagnummerierung sowie die Bezeichnung des Schlags (Name) mit den Angaben im Sammelantrag sowie in den Schlagkarteien (Quartierkarteien) übereinstimmen. Des Weiteren ist die Nettogröße der Produktionsfläche im Wasserschutzgebiet anzugeben.

Die **Spalte 3** gilt nur für Ackerflächen mit Sommer- oder Wintergetreide (außer Mais), Winterraps sowie Grünland **mit** organischer Stickstoffdüngung. Der Ausgleich deckt die wirtschaftli-

chen Nachteile, die aus den Vorgaben der WSG-Verordnung bezüglich der festen Anrechnungswerte für organische Nährstoffträger resultieren, ab. Nach Berechnungen der Landwirtschaftskammer zeigt sich, dass durch die erhöhten Anforderungen der WSG-Verordnung in diesem Punkt dem Flächenbewirtschafter wirtschaftliche Nachteile (Bewirtschaftung mit org. Nährstoffträgern) bei Getreide in Höhe von **23 €** je Hektar, bei Winterraps mit **94 €** je Hektar und bei Grünland **8,90 €** je Hektar entstehen. Hinzu kommt der Betrag, der für das Führen der Schlagkartei ermittelt wurde (5,40 € je Hektar).

Spalte 4: Auf Ackerflächen ist eine ganzjährige Bodenbedeckung sicherzustellen; die Einsaat von Zwischenfrüchten hat bis zum 10. Oktober zu erfolgen. Die Etablierung einer ganzjährigen Bodenbedeckung kann anhand 5 verschiedener Maßnahmen vorgenommen werden. Für die Maßnahmen der Bodenbedeckung werden folgende Ausgleichszahlungen gewährt:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Aktive Begrünung nach frühräumender Hauptfrucht (Getreide, Raps)
Drillsaat | 84,00 € je ha |
| 2. Aktive Begrünung bis 10.Oktober nach späträumender Hauptfrucht
(Mais, Rüben), Drillsaat | 127,90 € je ha |
| 3. Aktive Begrünung bis 10.Oktober nach späträumender Hauptfrucht
(Mais, Rüben), Schleuderstreuer | 99,70 € je ha |
| 4. Aktive Untersaat in Mais und Getreide | 37,50 € je ha |

Bei der Selbstbegrünung entstehen den Bewirtschaftern keine wirtschaftlichen Nachteile, insofern wird kein Ausgleich gewährt.

Die **Spalte 5** gilt für das Führen der Schlagkartei. Nach den Regelungen der WSG-Verordnung sind über die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen, für die ein Ausgleich in der Höhe von **5,40 €** je Hektar und Jahr gewährt wird. Für die erwerbsgartenbauliche Nutzung, für die ebenso eine Aufzeichnungspflicht (Quartierkartei) gilt, sieht die AVO **15 €** je Hektar und Jahr vor.

Spalte 6: Gemäß § 4 Abs. 2 AVO sind – über den Ausgleich hinaus – auch Kosten für Verwaltungsgebühren zu ersetzen, soweit diese durch die Wasserschutzgebietsverordnung veranlasst sind. Es kommen Verwaltungsgebühren in Betracht, die für die Erlangung von Befreiungen/Ausnahmen angefallen sind. Die Höhe der Aufwendungen ist zu belegen und der Gesamtbetrag in **Spalte 6** einzutragen.